

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 249/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangelegenheit

Leonid Z [REDACTED],

G [REDACTED], A K [REDACTED] N [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Winterberg, von der Müllen, Sonn und Hinkel
in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des II. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
20. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
entslagertfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

W E R T U N G

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend
mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden.
Demnach ist ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 EEG-
Schluß in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG nur gegeben,
wenn der Antragsteller nicht schon nach dem bis zum 17. Sep-
tember 1965 geltenden Recht (§ 1 EEG aF) Ansprüche geltend
machen konnte (BVG 1966, 331 Nr. 26; 1969, 417 Nr. 23). Der
Berufungsrichter hat im Rahmen seines tatrichterlichen Ver-
antwortungsbereichs festgestellt, daß der Kläger entweder
bereits nach bisherigem Recht Verfolger im Sinne von § 1
EEG war oder daß er auch nach neuem Recht nicht als Ver-
folger gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG gilt. Rechtsfehler sind

45

- 3 -

dabei nicht erkennbar. Da der Kläger selbst unmittelbaren schädigenden Maßnahmen ausgesetzt war, ist er nicht nur als naher Angehöriger von den gegen seine Ehefrau gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen worden. Wenn er aber wegen seiner jüdischen Ehefrau verfolgt worden ist, erfüllt er bereits vor dem 17. September 1963 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 StG. Das Asylgesetzbuch hat ihm dann durch die Einfügung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 StG kein erstmaliges Antragsrecht eingeräumt.

Entsprechend ist die Rechtslage bezüglich der Auslegung des § 150 StG durch Art. 1 Nr. 57 StG-Schluss. Der Berufungsrichter hat auch insoweit ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 StG-Schluss verneint, weil dem Kläger die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit schon nach bisherigem Recht, nämlich als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention (§ 160 StG), zugestanden haben. Dazu ist im Berufungsurteil auf Grund eigener Angaben des Klägers festgestellt, dass er 1950 als politisch verdächtige Person von Jugoslawien ausgewiesen worden sei. Er war somit Flüchtling nach Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention und erfüllte schon nach dem Recht vor dem 17. September 1963 die Voraussetzungen des § 160 StG. Die Neufassung des § 150 StG hat ihm deshalb kein erstmaliges Antragsrecht eingeräumt, so dass er die Ansprüche, die ihm bereits nach §§ 161 und 162 StG zugestanden haben, nicht nach Art. III Nr. 1 StG-Schluss neu geltend machen



95

- 4 -

kann (von Akt 1968, 331 Nr. 38; 1970, 342 Nr. 39; Bes-
chluss von 20. April 1971 - IX 2/343/68).

Auch sonst sind keine Gründe für die Zulassung der
Revision gegeben (§ 219 Abs. 2 BGG).

Bei

Wohn